



CARL SCHRÖTER

Assekuranzkontor – gegründet 1868

Carl Schröter GmbH & Co. KG

VERSICHERUNGSBESTÄTIGUNG ZUR VERKEHRSHAFTUNGS-VERSICHERUNG

Versicherungsnehmer: **Klaus Bosselmann**
Transport GmbH + Co. KG
Roßweg 20
20457 Hamburg
Deutschland

Versicherungsschein Nr.: **w60519152019ks**

Versicherungslaufzeit: **01.01.2019 - 31.12.2019**

Unter der oben genannten Verkehrshaftungspolice besteht derzeit auf Grundlage der Policenbedingungen Deckungsschutz für die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers im Rahmen der jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere die Haftung aus:

- den deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB
- dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)
- den Allgemeinen deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), in der gegenüber dem Auftraggeber geltenden Verbandsfassung bzw. in der neuesten Fassung

Im Rahmen des so genannten "Haftungskorridors" gemäß § 449 (2) HGB ist eine Haftung von bis zu 40 Sonderziehungsrechten mitversichert, sofern diese mit dem Auftraggeber nachweislich wirksam vereinbart wurde.

Für die o. g. Verkehrsträger (Versicherungsnehmer) ist die Leistung der Versicherer jedoch begrenzt mit **EUR 2.500.000,00** pro Schadenereignis.

Für alle Schadenereignisse zusammen leisten die Versicherer pro Versicherungsjahr maximal **EUR 6.000.000,00**.



Ausgeschlossen gilt die Beförderung und Lagerung von folgenden Gütern: Tabakwaren, Spirituosen, Optische Geräte, Unterhaltungselektronik und Telekommunikationsgeräte, EDV- Geräte aller Art einschließlich Zubehör, Telefon- und Chipkarten. Der Versicherungsschutz gilt jedoch dann, wenn der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten bei Auftragsannahme nicht wissen und nicht wissen können, dass solche Güter Bestandteil des Sammelgutes sind. Sind diese Güter ohne Kenntnis des Versicherungsnehmers oder seiner Repräsentanten Bestandteil einer Sammelladung, so ist die Leistung der Versicherer je Verkehrsvertrag begrenzt mit **EUR 5.000,00** je Schadenereignis jedoch mit **EUR 25.000,00**.

Versichert ist ferner auf Grundlage der Policenbedingungen die Haftung des Versicherungsnehmers für Sachschäden an Chassis und Containern (mit und ohne Ladung) aus praxisüblichen Miet- und Überlassungsverträgen. Voraussetzung ist, dass die Chassis und Container nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm geleast oder gemietet wurden. Die Versicherungsleistung ist begrenzt mit **EUR 25.000,00** je Schadenereignis. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von **EUR 600,00** je Schadenfall vereinbart.

Ferner wird bestätigt, dass der Versicherungsschutz der beigefügten Aufstellung (Punkt 1.-11.) entspricht.

Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt/übernehmen der/die Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Diese Bestätigung verpflichtet insbesondere den/die Versicherer oder die CARL SCHRÖTER GMBH & CO. KG nicht, über Veränderungen oder Beendigungen des Versicherungsschutzes zu informieren.


Bremen, 16.12.2018

Zurich Insurance plc
Amelungstr. 8-10, 20457 Hamburg

Als Führende zugleich im Namen der mitbeteiligten
Versicherungsgesellschaften

In Vollmacht

CARL SCHRÖTER GMBH & CO. KG
ASSEKURANZKONTOR



Rogge

Blume



CS-Zusatzbedingungen für den Container- und Seehafenverkehr 2008

(CS-ZB Container und Seehafenverkehr 2008 - 11 Punkte)

Im Rahmen der Verkehrshaftungs-Versicherung Nr. w60519152019ks gelten folgende 11 Punkte als vereinbart:

1. Eine Versicherungssumme (Policenmaximum) in Höhe von **EUR 2.500.000,00**.
2. Für Transporte, die innerhalb Deutschlands durchgeführt werden, eine Erweiterung der Haftungshöhe auf bis zu 40 SZR / kg Rohgewicht gem. den Bestimmungen des HGB, unter der Voraussetzung, dass die Haftungserweiterung wirksam mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
3. Die Haftung für Sachschäden an Containern und Chassis aus praxisüblichen Miet- und Überlassungsverträgen sowie die Haftung an dem Gut selbst, welches Gegenstand des Beförderungsvertrages ist.

Voraussetzung ist, dass die Container und Chassis nicht Eigentum des Versicherungsnehmers sind oder von ihm geleast oder gemietet wurden.

Die Selbstbeteiligung für Schäden an diesen beträgt **EUR 600,00** je Schadenfall.
4. Transporte mit Überbreite, Überhöhe oder Überlänge, sofern die notwendigen behördlichen Genehmigungen hierfür vorliegen.
5. Versicherungsschutz besteht auch für den Fall der groben Fahrlässigkeit sowie Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer sowie seine Repräsentanten, soweit die Bestimmungen zur Pflichtversicherung des § 7a GüKG Anwendung finden. Die maximale Versicherungsleistung beträgt **EUR 600.000,00** je Schadenfall.
6. Schäden z.B. in Form von Abgabenforderungen, die aufgrund fehlerhafter Behandlung von Zollaufträgen (z.B. T-Dokumenten) durch den Frachtführer entstanden sind, gem. § 413 HGB.
7. Im grenzüberschreitenden Güterverkehr die Haftung nach dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
8. Transporte innerhalb des geographischen Europas mit Ausnahme der Staaten der GUS sowie des asiatischen Teils der Türkei.
9. Jede Art von Ware, soweit diese innerhalb eines Containers im Rahmen des Container Truckings transportiert wird, soweit es sich nicht um die im § 7a GüKG genannten Ausnahmen handelt.
10. Beförderungen mit Fahrzeugen des Versicherungsnehmers, unabhängig davon, ob diese in dessen Eigentum stehen, geleast oder gemietet sind oder es sich um Werkstattfahrzeuge handelt.
11. Versicherungsschutz gem. § 7a GüKG im vollen Umfang gem. Bestätigung an das Bundesamt für den Güterverkehr (BAG).